



2011	Veröffentlicht am 10.01.2011	Nr. /s. 1
-------------	-------------------------------------	------------------

Tag	Inhalt	Seite
10.01.2011	Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang „Modedesign“ des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Trier vom 07.01.2011	1-13

**Ordnung
für die Prüfungen im Master-Studiengang „Modedesign“
des Fachbereichs Gestaltung
an der Fachhochschule Trier vom 07.01.2011**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9.7.2010, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Trier am 09.01.2010 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts „Modedesign“ an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 05.01.2011 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterthesis
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Prüfung
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Masterthesis
- § 13 Kolloquium über die Masterthesis
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Masterthesis
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II Abschlussprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 20 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 23 Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

IV In-Kraft-Treten

- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Master-Studienganges Modedesign. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs-, Organisations- und Gestaltungsaufgaben im Bereich Mode zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M. A.") verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind

1. Ein qualifizierter Abschluss in einem grundständigen Studiengang Modedesign oder in einem vergleichbaren gestalterischen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“.

Kenntnisse der englischen Sprache oder vergleichbare Kenntnisse einer anderen Fremdsprache
In der Regel werden diese nachgewiesen durch mehrjährigen Sprachunterricht.

Bei einer schlechteren Note als befriedigend im deutschen Notensystem entscheidet der Prüfungsausschuss über einen weiteren Sprachnachweis.

(2) Das grundständige Studium muss mindestens 180 ECTS umfasst haben. Dieses entspricht einem 6-semesterigen Bachelorstudiengang.

(3) Über Ausnahmen zur Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4***Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots***

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Die Module einschließlich der zugeordneten ECTS-Werte sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 4 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 55 Semesterwochenstunden; Pflichtmodule im Umfang von 55 Semesterwochenstunden, Wahlpflichtmodule im Umfang von 0 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert.

(3) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 21 erfüllt sind.

§ 5***Prüfungsausschuss***

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. 4 Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fachrichtung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachrichtungsausschuss, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6***Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterthesis***

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterthesis.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der

Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Betreuende der Masterthesis geben das Thema der Masterthesis aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellt werden. Bei Vorliegen zwingender Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Masterthesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterthesis gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 21 Abs. 1
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Masterstudiengang Modedesign oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Master-Studiengang Modedesign oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. §§ 9 und 13,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. die Masterthesis gem. § 12.

(2) Die Form der jeweiligen Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage 1. Der Zeitpunkt der Prüfungen wird durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters in dem das Modul gelehrt wird, bekannt gegeben. Die Prüfungen können auch vor dem

Semester abgelegt werden, indem das jeweilige Modul im Studienverlauf erstmals angeboten wird, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 2 erfüllt sind.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, 1. Satz, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 14 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von weiblichen Studierenden kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches teilnehmen

(7) Auf Antrag der Studierenden kann die oder der Beauftragte entspr. § 11 Grundordnung der Fachhochschule Trier in der jeweilig gültigen Fassung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10**Schriftliche und gestalterische Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und fachspezifischen Gestaltungsarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit

- weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können
- über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen.
- Ihr Wissen und Verstehen soll die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen bilden.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Fachspezifische Gestaltungsarbeiten dauern mindestens 180 und höchstens 360 Minuten. Fachspezifische Gestaltungsarbeiten können auch als Hausarbeiten erbracht werden. Der Bearbeitungszeitraum beträgt dann einen studentischen Lernaufwand von mindestens 80 Stunden und höchstens 160 Stunden. Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung von mindestens 2 Prüfenden zu bewerten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 6 Wochen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 11**Projektarbeiten**

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 10 Wochen. § 10 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12**Masterthesis**

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom ein fachliches Vorhaben eigenständig künstlerisch-gestalterisch und forschungs- oder wissenschaftlich anwendungsorientiert durchführen zu können.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Erreichung der festgelegten Anzahl der Kreditpunkte entspr. § 21 Abs. 1 zur Masterthesis anmelden. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig gilt die Masterthesis für diesen Versuch als nicht bestanden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Masterthesis von der Betreuenden oder dem Betreuenden erhalten, dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit von 630 Stunden eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas für die Masterthesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 18 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 8 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Masterthesis ist fristgerecht bei der betreuenden Person oder im Sekretariat des Studienganges abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Masterthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie für diesen Versuch als nicht bestanden.

(6) Die Masterthesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Professorin oder Professor bzw. Honorarprofessorin oder Honorarprofessor sein. Die Masterthesis ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 13

Kolloquium über die Masterthesis

Die Studierenden verteidigen ihre Masterthesis in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 45 Minuten. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Stunden. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören

1. die oder der Betreuende der Masterthesis und eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender gem. § 6 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Masterthesis und ein weiteres, aus der Mitte des Prüfungsausschusses bestimmtes sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 9 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut**
eine hervorragende Leistung
- 2 = gut**
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend**
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend**
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend**
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende entspr. Abs. 1 und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen entspr. Abs. 1 in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der einzelnen Prüfungen werden dabei vor der Bildung des Durchschnitts mit dem entsprechenden ECTS-Wert gewichtet, wobei jede einzelne Prüfung für sich bestanden sein muss. Die Noten lauten dann:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei überragenden Leistungen entspr. Abs. 1 (Gesamtnote bis einschl. 1,2) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ entspr. Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 in allen geforderten Modulen entspr. Anlage 1 alle Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die

erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Ist eine schriftliche Prüfung letztmalig nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Deren Ergebnis tritt an die Stelle des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen und Masterthesis

(1) Prüfungen außer der Masterthesis, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Masterstudiengang Mode oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Masterthesis kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterthesis muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Kreditpunkte(ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt der / die Prüfungsausschussvorsitzende fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/ oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden erfordert eine Antragstellung durch die/ den Studierende/n , der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedialgestützte Studien – und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen

von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlichen anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene, gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(6) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

II. Abschlussprüfung

§ 19

Zweck und Durchführung der Masterprüfung

Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges Modedesign. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretungen und Laien ihre Schlussfolgerungen und die zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln können
- sich mit Fachvertretungen und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und fachspezifischen Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen können
- in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen können.

§ 20

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterthesis
2. dem Kolloquium über die Masterthesis
3. den studienbegleitenden Fachprüfungen in den Modulen gemäß Anlage 1.

(2) Aus Anlage 1 geht hervor in welchen Fachgebieten (Modulen) die Prüfungen des Absatzes 1 Nr. 3 abzulegen sind. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Prüfungen bzw. für die Projektarbeiten legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der einzelnen Prüfenden zu Beginn eines jeden Semesters fest.

§ 21

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterthesis

(1) Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten im Umfang von 90 Kreditpunkten erworben hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im zweiten Semester an der Fachhochschule Trier im Master-Studiengang Modedesign eingeschrieben war.

§ 22

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten aus Anlage 1. Die Note für das Modul der Masterthesis wird aus den nach den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Masterthesis und der des Kolloquiums der Masterthesis gebildet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Modulnote der Masterthesis dreifach und die restlichen Modulnoten einfach gewichtet. § 14 Abs. 3 Satz 2, Satz 3 und Satz 5 gelten entsprechend.

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. den Namen des Studiengangs,

2. das Thema und die Note der Masterthesis gem. § 14,
3. die Noten der Module gem. § 14 Abs. 1,
4. die Gesamtnote gem. Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 23 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M. A.) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 22 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Master-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 25***Einsicht in die Prüfungsakten***

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

IV In-Kraft-Treten**§ 26*****Inkrafttreten***

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 07.01.2011

Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier

Gez. Prof. Franz Kluge

Anlage 1 Studienverlaufsplan

		Anwen- dung	Anwen- dung/ Vertiefun- g	Schwer- punkt	Speziali- sierung
Modulnr.	Module Gesamt 120 CP_54 SWS				
	Leistung_CP_SWS_Prüfungsform				
	Semester	1	2*	3*	4
	ENTWERFEN 36 CP				
MMO 1.1	Modeentwurf/Projekte I	PL6_2_V			
MMO 1.2	Modeentwurf/Projekte II		PL_6_1_V		
MMO 1.3	Modeentwurf/Projekte III			PL_6_5_V	
MMO 2.1	Ideenfindung/Künstl. Konzept I	PL_6_3_V			
MMO 2.2	Ideenfindung/Künstl. Konzept II		PL_6_3_V		
MMO 2.3	Ideenfindung/Künstl. Konzept III			PL_6_3_V	
	GESTALTEN – DARSTELLEN 24CP				
MMO 3.1	Modezeichnen Man. Tech./CAD I	PL_6_5_V			
MMO 3.2	Modezeichnen Man. Tech./CAD II				
MMO 4.3	Designillustration			PL_6_3_V	
MMO 5.1	Kollektions-Entwicklung I	PL_6_4_V			
MMO 5.3	Kollektions-Entwicklung II			PL_6_5_V	
	KONSTRUKTION TECHNIK 12 CP				
MMO 6.2	Bekleidungstechnik/Konstruktion I		PL_6_3_K		
MMO 6.3	Bekleidungstechnik/Konstruktion II			PL_6_3_K	
	KONTEXT 24 CP				
MMO 7.1	Marketing/Produkt-Management I				
MMO 7.2	Marketing/Produkt-Management II		PL_6_4_V		
MMO 8.1	Design-, Kunst-, Kulturgeschichte I				
MMO 8.2	Design-, Kunst-, Kulturgeschichte II	PL_6_6_V			
MMO 9.1	Soziologie der Mode				
MSMO	MS Master- Seminar				PL_6_4_V
MTHMO	MTH MASTER-THESIS 21CP + Kolloquium 3 CP				PL_21_0_Pp+ 3_3Ko
	CP / Semester/ SWS	30/ 20	30/16	30/19	30/7

Erklärungen:

XXXX = Leistung_CP_SWS_Prüfungsform	Prüfungsformen:
PL = Prüfungsleistung	HR = Hausarbeit/Referat
CP = Credit Points entspr. ECTS	K = Klausur
SWS = Semesterwochenstunden	Ko = Kolloquium
	m = mündliche Prüfung
	Pp = Projektpräsentation
	V = variabel, von Lehrenden festgelegt

alle Module sind Pflichtmodule

* Internationaler Studierendenaustausch im 2. Sem. bzw. im 3. Sem fakultativ

Der fakultative, internationale Studierendenaustausch wird von der Fachrichtung gefördert und unterstützt, um den Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, im Sinne des Bologna-Prozesses, internationale Erfahrung zu sammeln. Die Bewertung wird durch eine Lernvereinbarung und Anerkennung nach dem ECTS- System gewährleistet.